

BMF legt aktualisier-
tes Schreiben vor

IHR PLUS IM NETZ



Beitrag
auf asr.iww.de



Nichtabführung
der Lohnsteuer
ist zumindest
grob fahrlässig

Mindestehedauer-
Klausel in AGB
ist wirksam

► Arbeitgeberleistungen

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Das BMF hat sein großes Schreiben vom 12.08.2021 zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) an einigen Punkten aktualisiert. Neben rein redaktionellen Anpassungen hat es auch einige Änderungen aufgenommen, insbesondere bei dem steuerfreien Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 S. 1 EStG und den „Freiwilligen Matching-Modellen“ (BMF, Schreiben vom 18.03.2022, Az. IV C 5 – S 2333/19/10008 :026, Abruf-Nr. 228869). |

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Wenn Sie tiefer einsteigen wollen, finden Sie die einzelnen Neuerungen in einem ausführlichen Beitrag unter der Abruf-Nr. 48306383 auf asr.iww.de oder über den nebenstehenden QR-Code.

► Haftung

Haftung eines Geschäftsführers für pauschale Lohnsteuer

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten stellt regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführerpflichten dar. Das gilt nach der neuen Ansicht des BFH auch, wenn die Lohnsteuer nachträglich (z. B. im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung) pauschal erhoben wird. |

Wichtig | Der BFH hat damit seine Rechtsprechung geändert. Zuvor hatte er die Auffassung vertreten, dass es für die Frage der Pflichtverletzung auf den Fälligkeitszeitpunkt der pauschalierten Lohnsteuer gemäß dem aufgrund der Lohnsteuerprüfung ergangenen Nachforderungsbescheid ankommt (BFH, Urteil vom 03.05.1990, Az. VII R 108/88). Das ist jetzt nicht mehr so. Es zählt der gesetzlich vorgesehene Fälligkeitszeitpunkt, d. h. der Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn zugeflossen ist. Denn bei der pauschalierten Lohnsteuer handelt es sich nicht um eine Unternehmenssteuer eigener Art, sondern um die durch die Tatbestandsverwirklichung des Arbeitnehmers entstandene und vom Arbeitgeber lediglich übernommene Lohnsteuer (BFH, Urteil vom 14.12.2021, Az. VII R 32/20, Abruf-Nr. 228901).

► Altersversorgung

Hinterbliebenenversorgung: BAG segnet Mindestehedauer ab

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie als Arbeitgeber eine zugesagte Hinterbliebenenversorgung ausschließen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehe bis zum Versterben des Versorgungsberechtigten nicht mindestens zwölf Monate gedauert und die Hinterbliebene die Möglichkeit hat, darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Berechtigte aufgrund eines erst nach der Eheschließung erlittenen Unfalls oder einer erst später eingetretenen Krankheit gestorben ist. Das hat das BAG entschieden (BAG, Urteil vom 02.12.2021, Az. 3 AZR 254/21, Abruf-Nr. 227402). |